



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Daniel Bahr

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL daniel.bahr@bmg.bund.de

Berlin 28. Februar 2011

Schriftliche Fragen im Februar 2011
Arbeitsnummern 2/226 und 2/227

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Liebe Frau Bas,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/226:

Wann wird die Bundesregierung die 25. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung erlassen und aus welchem Grund ist dies bislang noch nicht geschehen?

Antwort:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Referentenentwurf einer 25. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (25. BtMÄndV) den Ländern, Bundesressorts und den Fachkreisen zur Stellungnahme vorgelegt und aufgrund der teilweise umfangreichen Stellungnahmen am 8. Dezember 2010 eine mündliche Anhörung hierzu durchgeführt. Unter Einbeziehung der Stellungnahmen und des Ergebnisses der Anhörung wurde der Referentenentwurf modifiziert. Nach gegenwärtigem Planungsstand ist eine Beschlussfassung des Bundeskabinetts für März 2011 geplant. Im Anschluss wird die 25. BtMÄndV dem Bundesrat zugeleitet, der ihr zustimmen muss.

Mit der 25. BtMÄndV sollen die betäubungsmittelrechtlichen Aspekte der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und der Versorgung in stationären Hospizen neu geregelt werden. Insbesondere werden die rechtlichen Regelungen für einen BtM-Notfallvorrat in stationären Hospizen und im Rahmen der SAPV geschaffen. Insoweit wird auch dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 1. Juli 2010 zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker Menschen mit BtM in der SAPV und in stationären Hospizen Rechnung getragen. Daneben werden die Vorschriften für das Weiterverwenden von Betäu-

ungsmitteln (BtM) in Alten- und Pflegeheimen und in Hospizen auf die Einrichtungen der SAPV ausgedehnt.

Um cannabishaltige Fertigarzneimittel zulassen und für Patienten verschreiben zu können, soll eine differenzierte Änderung der Position „Cannabis“ in den Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erfolgen. Die Regelung trägt dafür Sorge, dass in Deutschland cannabishaltige Fertigarzneimittel hergestellt und als weitere Therapieoption verschrieben werden können. Bezüglich des Handels und des Besitzes von Cannabis zu Rauschzwecken bleibt die Rechtslage unverändert.

Bei der Position „Flunitrazepam“ in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes wird die ausgenommene Zubereitung gestrichen und damit alle diesen Stoff enthaltenden Arzneimittel unter die Betäubungsmittelrezeptpflicht gestellt. Mit der vollständigen Unterstellung unter die Betäubungsmittelrezeptpflicht soll der missbräuchliche Zugang zu flunitrazepamhaltigen Arzneimitteln erschwert werden.

Weiterhin wird eine Höchstverschreibungsmenge für das neue BtM 'Tapentadol' festgelegt sowie für die Herstellung von Betäubungsmittelrezepten eine kosten- und bürokratiesparende Regelung eingeführt.

Frage Nr. 2/227:

Wird die durch die Bundesregierung zu erlassende 25. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung auch den Vorschlag für einen neuen § 5c der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung über das Verschreiben von Betäubungsmitteln für den Notfallbedarf in Hospizen und der spezialisierten Palliativversorgung enthalten und gibt es hierzu Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung oder mit den Bundesländern?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 2/226 ausgeführt, soll die 25. BtMÄndV insbesondere die rechtlichen Regelungen für einen BtM-Notfallvorrat in stationären Hospizen und im Rahmen der SAPV schaffen. Die hierfür erforderlichen Kernregelungen sind in einem neuen § 5c der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) vorgesehen (redaktionelle Überschrift: "§ 5 c Verschreiben für den Notfallbedarf in Hospizen und in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung"). Die Abstimmung der Bundesressorts zur 25. BtMÄndV wurde einvernehmlich abgeschlossen. Die Bundesländer haben sich bereits im Rahmen des Stimmverfahrens zum Referentenentwurf geäußert und waren zu der Anhörung am 8. Dezember 2010 eingeladen. Im Rahmen des Bundesratsverfahrens erhalten sie erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

